

Schülerbeförderung der Jahrgangsstufen 11 - 13

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Schüler ab den 11. Jahrgangsstufen an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fach- oder Berufsoberschulen sowie Berufsschüler in Teilzeitunterricht können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise die Fahrtkosten für das vergangene Schuljahr zurückerhalten.

Voraussetzungen dafür sind:

- Der Schulweg ist einfach länger als 3 km (Ausnahme: Ein Schüler ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen!)
- Der Schüler besucht die sog. nächstgelegene Schule, also in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist.
- Der Schüler hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Landkreis Günzburg.

Weitere Voraussetzungen:

1. Familienbelastungsgrenze 490 EUR:

Eine Kostenerstattung für Gymnasiasten der Klassen 11-13, Berufsfach- und Wirtschaftsschüler ab der 11. Klasse, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht ist möglich, sobald die Kosten die Familienbelastungsgrenze für den einzelnen Schüler 320 Euro bzw. die Kosten für die Schüler der gesamten Familie 490 EUR pro Schuljahr übersteigen.

2. Familien mit 3 oder mehr Kindern:

Für die unter Nr. 1 genannten Schüler werden die Beförderungskosten voll übernommen, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld beziehen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes (Familienkasse) oder eines Kontoauszuges. Stichmonat: **August eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr**. Schüler im Vollzeitunterricht können eine Fahrkarte beantragen.

3. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch:

Bezieht ein Unterhaltsleistender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), werden die Kosten der notwendigen Beförderung übernommen. Schüler im Vollzeitunterricht können eine Fahrkarte beantragen.

4. Behinderte Schüler:

Für Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Beförderungskosten übernommen.

5. Fahrtkosten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges

sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt Günzburg die Notwendigkeit für diese Benutzung schriftlich anerkannt hat. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen (Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug).

Anträge auf Fahrtkostenerstattung erhalten Sie unter:

<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/mobilitaet-und-verkehr/schuelerbefoerderung/> ==> Downloads==> **Antrag auf Fahrtkostenerstattung**

Antrag bitte herunterladen, ausfüllen, unterschreiben und in Papierform **mit den Fahrkarten/Belegen** an das Landratsamt senden. Eine Antragstellung per einfacher E-Mail ist derzeit nicht möglich. Auch reicht eine Übermittlung des Antrags als **Anhang einer E-Mail nicht aus und führt zu keiner fristgerechten Antragstellung**. Antragsabgabe erfolgt bis spätestens **31. Oktober nach Schuljahresende (Ausschlussfrist)**. Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und **dem günstigsten Tarif** des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Hierbei sind z.B. Schülerwochen-, Schülermonats-, Schüler-Abokarten, Deutschlandtickets, ermäßigte Deutschlandtickets für Azubis, 365 Euro (Schüler)-Tickets, Bahncard 50, Streifenkarten, etc. zu beachten.